

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

49 (19.6.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Rinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 49. Samstag den 19. Juny 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Die Prüfungszeit der Schreiberey-Incipienten und Scribenten betreffend.

Durch die noch häufig zur Unzeit einkommende Prüfungsgesuche der Schreiberey-Incipienten und Scribenten sieht man sich zur Wiederholung der unterm 24. Juny v. J. Nro. 10349., durch das Anzeigerblatt bekannt gemachten Anordnung veranlaßt, wornach die derartigen Gesuche nur 14 Tage vor Georgi und 14 Tage vor Michaelis eingereicht werden sollen.

Dieses haben also alle und jede, die es betrifft, zu beobachten; besonders werden sämtlich untergeordnete Behörden angewiesen, zu keiner andern Zeit im Jahr, die über die Prüfungsgesuche ihrer Incipienten zu erstattende Berichte einzuschicken, worauf künftighin die Prüfungsvornahme bey dem Kreis-Directorium selbst unmittelbar veranstaltet und vorgenommen, jedes in der Zwischenzeit einkommende Prüfungsgesuch aber, als zur Unzeit eingereicht, nicht berücksichtigt werden wird.

Durlach, den 10ten Juny 1813.

Das Directorium des Pfingz und Enzkreises.
Fhr. von Wechmar.

vdt. Fischbein.

Verordnungen.

A. Das Zollverhältniß der ausländischen Krämerwaaren betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Steuer-Departement hat rüchichtlich der Verzollung der Waaren, welche von ausländischen Krämern und Hausierern in das Land gebracht werden, die im Regierungs-Blatt Nro. XII. d. J. hierwegen erschienene Verordnung durch hohen Beschluß vom 28. v. M. sub Nro. 2053. und 54. noch durch nachstehendes zu erläutern nöthig gefunden.

Den ausländischen Krämern ist nicht erlaubt, ihre Waaren auch außerhalb der Märkte während den 6 Wochen, die sie ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros oder en detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros überhaupt kann ihnen nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolls nach dem Haupttarif, und der Verkauf en detail außer den Märkten nur gegen Lösung eines Hausierscheins, und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolls gestattet werden.

Welches den sämtlichen Aemtern und Obereinnehmeren des diesortigen Kreises wie auch dem Ober-Inspector, erstern mit dem Anfügen eröffnet wird, keine Hausierscheine an ausländische Krämer auszustellen, ehe sich dieselben über die richtige Verzollung nach dem Haupttarif überzeugt haben, auch bey Ertheilung der Hausierscheine auf die, desfalls bestehende allgemeine Verordnungen Rücksicht zu nehmen.

Offenburg, den 12ten Juny 1813.

Großherzogliches Directorium des Rinzigkreises.
Holzmann.

vdt. Fischinger.

B) Die Kosten der Fertigung des Meisterstücks betreffend.

Auf von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement, per Rescriptum vom 19. v. M. Nro. 3152. erfolgte Genehmigung des diesortigen Antrags wegen Abschaffung der Mißbräuche bei Zunftausnahmen angegebender Meister wird nachstehende in dem Karlsruher Wochenblatt vom Jahr 1803. Nro. 10. enthaltene zweckmäßige Verordnung als allgemeine Norm auch für den hiesigen Kreis generalisirt und anwendbar erklärt.

Generalverordnung, die Kosten der Fertigung des Meisterstücks betreffend.

Nachdem schon mehrere Fälle vorgekommen sind, wobei sich ergeben hat, daß die Fertigung der Meisterstücke gegen den Inhalt der, obwohl nicht ganz übereinstimmenden Verordnungen beider Landestheile mit so großen Kosten verknüpft gewesen, daß sie öfters fog. den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meister nach sich ziehen, so haben Wir Uns unterthänigsten Vortrag darüber erstatten lassen, wie diesem Uebel gesteuert, und die hierüber vorliegende Verordnungen am schicklichsten vereinigt werden möchten, und sehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Ansehung der Kosten bei Fertigung der Meisterstücke für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zu erlassen:

- 1) Soll den Zunftmeistern in der Stadt für einen ganzen Tag, oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Lande 45 fr. Tagsgebühren ausgeworfen,
- 2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beschauung und Examinirung des Meisterstücks gehen müssen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 fr. zugelegt werden.
- 3) Hat von den, zu Beschauung und Prüfung des Meisterstücks erforderlichen Personen immer nur ein Zunftmeister den, welcher das Meisterstück fertigt, täglich nur bis zu dessen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu besuchen, wobei die Zunftmeister unter sich abwechseln sollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 fr., und auf dem Lande 6 fr. ohne alle weitere Bezahlung in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meisterstück aber solches bloß von einem Zunft- und einem Witmeister zu beschauen, und dafür jedem die oben sub Nro. 1. fixirte Tagsgebühr zu verabreichen ist.

- 4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Bezahlung, unter welchem Vorwand dies auch geschehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeister verboten seyn.

Dieses habt ihr jedem neuangehenden Meister vor Aufgabe des Meisterstücks besonders zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wenn ihm von dem Zunft oder Schaumeister ein mehreres zugemuthet würde, er solches anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Veration derselben in Schutz zu nehmen, die gegen Verordnung handelnde Meister zu bestrafen, und auf deren Kosten durch andere unpartheyische Meister das Meisterstück prüfen zu lassen.

Indem solchemnach sämtliche Aemter des diesseitigen Kreises von dieser nunmehr generalisirten Verordnung in Kenntniß gesetzt werden, so wird denselben deren alsbaldige Bekanntmachung und nachdrucksamste Wachsamkeit über deren genaue Befolgung anempfohlen.

Offenburg den 9. Juni 1813.

Großherzogliches Directorium des Rinzigkreises.

Holzmann.

vdt. Fischinger.

Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldentiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Eckartsweier an den in Concurs erkannten Johann Hebel auf Montag den 5. July d. J. Morgens 9 Uhr bei dem Wirth Luz in Eckartsweier.

(1) zu Willstett an die in Concurs erkannten Schlosser Philipp Nollischen Eheleute auf Dienstag den 6. July d. J. Morgens

9 Uhr im Wirthshaus zum Rappin daselbst. Aus dem

Amt Michelfeld.

(2) zu Menzingen an die Bernhard Kurzische Eheleute auf Donnerstag den 1. July bey Großherzogl. Amtsdirektorat in Menzingen. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Offenburg.

(2) zu Weyersbach an den verlebten und in Concurs erkannten Bürger Georg Wänke auf Montag den 5. July d. J. im Zeller Laubenwirthshaus vor der Theilungs-Commission. Aus dem

Stadt- und Landamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an die Schlosser Christoph Begeroschen Eheleute auf Montag den 28. Juny d. J. Morgens auf dem dasigen Rathhaus.

(2) zu Pforzheim an die Fuhrmann Christoph Brennerschen Eheleute auf Dienstag den 29. Juny d. J. Morgens 8 Uhr auf dem dasigen Rathhaus.

(1) zu Deschelbronn an den Bauern Johann Georg Feiler auf Montag den 28. Juny d. J.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung an die von hier sich entfernte Hofschauspielerin Unzelmann, insofern an den Hofschauspieler Wöhner, zu machen haben, werden durch aufgefordert solche Dienstags den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr unter Strafe des Ausschusses, auf disseitiger Kanzley gehörig zu liquidiren. Karlsruhe, den 12. Juny 1813.

Großherzogliches Oberhofmarschallamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Appenweier.

(1) von Appenweier der Bürgersohn Joseph Singer, welcher bereits vor 15—16 Jahren in seinem 20jährigen Alter als Rekrut unter das damalige von Bender'sche Infanterie-Regiment, gekommen, und seit dieser Zeit

nichts von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in ungefähr 600 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) von Schwarzach der vor ungefähr 23 Jahren in Französische Militärdienste getretene ledige Bürgersohn Augustin Binder dessen Vermögen in 162 fl. 24 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) von Grafenhausen der Joseph Amß welcher schon etlich und 30 Jahre abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, dessen Vermögen in 250 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(3) von Mönchweiler die Gebrüder Johann und Andreas Flaig, welche sich vor 40 Jahren von Haus entfernt, und wahrscheinlich in kaiserlich östreichische Militärdienste begeben haben. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(1) von Schallbach der Johann Georg Herbstler, welcher im Jahr 1794. als Zimmergesell auf die Wanderschaft gegangen und seither nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 367 fl. 41 kr. besteht. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Offenburg.

(1) von Griesheim der Mathias Kramer, welcher sich im Jahr 1798. unter das k. k. österreichische Regiment Bender engagiren lassen, und seit dieser Zeit aber nichts mehr von sich hören ließ.

(2) Bretten. [Erbvorladungen.] Nachbenannte abwesende Personen werden aufgefordert ihr bisher pflegschaftlich verwaltetes Vermögen selbst zu übernehmen, oder zu gewarten, daß nach dem Gesetz darüber disponirt werde.

Von Eppingen.

Johann Melchior Schwerdle; Friedrich Böckle, ein Metzger; Johann Heinrich Lippß, Zimmermann; Andreas Lippß, Zimmermann; Joh. Sebastian Regensburger, ein Schneider.

Von Ruitz.

Christoph Klett; Johannes Klett; Andreas Klett; Johannes, Friedrich und Johann Jakob Trauz; Andreas Jung, ein Hafners-Gesell. Bretten den 9. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Heidelberg. [Erbvorladung.] Am 14. März l. J. starb dahier der ehemalige Pfalz-Zweibrückische KammerRath und Keller zu Kastelaue Johann Georg Julius Struberg, welcher in einem eigenhändigen letzten Willens nicht genannten verlebten Bruders, auch

nicht namentlich gemachten Kindern, als die Erben seines in einigen 100 fl. bestehenden Vermögens eingesetzt.

Diese, oder wer sonst immer, an die Verlassenschaft des Verlebten einigen Anspruch machen zu können gedenket, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen behörend zu melden, oder zu gewarten, daß das vorhandene Vermögen an die sich als die rechtmäßigen Erben ausweisende verabsolgt werden solle.

Heidelberg, den 21. Juny 1813.
Großherzogliches Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(3) Lübingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem königl. Württembergischen Ehegerichte Justine Glos von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, geb. Nech von da, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren entwichenen Ehemann, Georg Michael Glos, Bürger und Schmied von Wurmberg, ex capite desertionis malitiosae gebeten hat, und ihrem Gesuch willfahrt, auch zu Verhandlung ihrer Ehescheidungsklage Mittwoch der 1. September d. J. bestimmt worden, so werden hiermit nicht nur gedachter Glos, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihm 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweyten und 4 Wochen für den dritten Termin, anberaumt werden, vor dem königl. Ehegericht zu Lübingen, Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich eherichterlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

Lübingen, den 19. May 1813.
Königl. Württembergisches Ehegericht.

(1) Lübingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bey dem königl. Württembergischen Ehegerichte Martin Banzhaf, Bürger und Schreinermeister zu Söhrstetten, Oberamts Heidenheim, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen sein entwichenes Eheweib: Sabina Elisabetha, geb. Schmußler aus Neuhuppen in der Mark Brandenburg, ex capite desertionis maliciose gebeten hat, und seinem Gesuch willfahrt, auch zu Verhandlung seiner

Ehescheidungsklage Mittwoch der 20. October d. J. bestimmt worden. So werden hiemit nicht nur gedachte Banzhafische Ehefrau, sondern auch ihre Verwandte und Freunde, welche sie im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihr 6 Wochen für den ersten, 6 Wochen für den zweiten und 6 Wochen für den dritten Termin anberaumt worden, vor dem königl. Ehegericht zu Lübingen Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage ihres Ehemanns anzuhören, darauf ihre Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eherichterlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, sie erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird was Rechtens ist.

Lübingen den 31. May 1813.
Königl. Württembergisches Ehegericht.

(2) Gengenbach. [Strafurtheil.] Da der wegen Diebstahl dahier eingeseffene und aus dem Gefängnis entwichene Ambros Herrmann von Zell auf ... erlassene Edictalcitation nicht erschienen ist, so wird nunmehr auf Weisung des Großherzogl. Hofgerichts zu Rastatt vom 21. May d. J. C. N. 652. folgendes Urtheil zur öffentlichen Verkündung gebracht.

Gengenbach den 8. Juni 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.

U r t h e i l.

In Untersuchungssachen gegen Ambros Herrmann von Zell, wegen Diebstahls wird auf erlassene Edictalcitation und darauf erfolgtes ungehorsames Ausbleiben zu Recht erkannt: „Daß Ambros Herrmann des ihm angeschuldigten Verbrechens eines begangenen großen und gefährlichen Diebstahls für geständig, und nebst weiterer vorbehaltener Strafe auf dessen Betreten seines Gemeinde-Rechts für verlustig zu erklären, und in die bisher aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen sei.“

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großh. Bad. Hofgerichts des Rinzig, Murg, Pfingz und Enzkreises ausgefertigt, und mit dem größern Gerichtsinnsiegel versehen worden. So geschehen Rastatt am 21. Mai. 1813.

v. Neurath.

Decher.

Aus Großherzoglicher Hofgerichts-Verordnung.
Riblinger.

K a u f = A n t r ä g e.

(3) Baden. [Weinverkauf.] Bey der Großherzogl. Kellerey zu Baden liegt ein ansehnliches Quantum 1812r Gessällweine, Steinbacher- und Singheimer Gewächs zu verkaufen; welche Fuder und Ohmweiße in billigen Preisen gegen gleichbaare Bezahlung täglich abgegeben werden. Die Kaufliebhaber können die Proben an den Käsern selbst nehmen. Baden, den 9. Juny 1813. Großherzogliche Domänenverwaltung.

(1) Bruchsal. [Haus- Möbel- und Weinversteigerung.] Herr VicePräsident Hr. von Koffler in Mannheim will aus der Verlassenschaft seiner dahier verstorbenen Schwester, Frau Oberhofmarschallin Freyfrau von Bensler ad öffentlich versteigern lassen:

Montags den 28. Juny, Abends 7 Uhr im Gasthaus zum Wolf; eine zweystöckigte Behausung samt Garten und Zugehörde in der Kapuzinergasse, unter annehmlichen und besonders der vortheilhaften Bedingung, daß die Hälfte des Steigschillings auf dem Hause stehen bleiben könne.

Montags den 5. July und an den folgenden Tagen, sämtliche meistens vorzüglich schöne Meubels, worunter sich besonders 3 Spiegel, von der Höhe von 44 Zoll und Breite zu 30 Zoll (Glasmaas) mit reich vergoldeten Rahmen befinden.

Mittwochs den 7. July; drey Fuder Weiserer Wein, von den Jahren 1783. und 1802. und sieben Ohm Hainfelder vom Jahr 1807. nebst ungefähr 28 Fuder Faß von verschiedenem Gehalt. Bruchsal den 14. Juny 1813.

Großherzogl. StadtamtsRevisorat.

(2) Offenburg. [ScheiterholzVersteigerung.] Nach eingelangter höchster Genehmigung des Großherzogl. Hochpreislichen Finanzministeriums, Section des Forst- und Jagdwesens, gedenket man Montag den 5. Juli v. J. in den zu dem Norderacher Forste, Bezirksamtes Gengenbach, gehörigen Großherzogl. Domainenwaldungen, und zwar bei der alten Glasbütte und dem Schäfersfelde 307½ Klafter tannen und 143 Klafter birken Scheiterholz, an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern. Welches mit dem Bemerkten hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Steigerungsliebhaber an dem bestimmten Tage früh 9 Uhr in dem FaßbriekWirthshaus zu Norderach sich einzufinden,

und daselbst von unterzeichneter Stelle die weitern Bedingungen zu vernehmen haben.

Offenburg den 12. Juny 1813.

Großherz. ForstInspection des KinzigDistriktes.

(3) Bruchsal. [Langenbrücker Viehmarkt.] Der Viehmarkt zu Langenbrücken wird wegen des auf den 29. d. M. fallenden Feiertages Peter und Paul für dieses Jahr auf den 30. Juny verlegt.

Bruchsal, den 5. Juny 1813.

Großherzogl. 2tes Landamt.

Pachtanträge und Verleihung.

(3) Bretten. [SchäfereyVerleihung.] Auf künftige Michaelis gehet der Bestand der Gemeindschäferey zu Zaisenhäusen zu Ende, und wird bis Samstag den 26. Juny d. J. auf weitere 6 Jahre verliehen werden. Der Schäfer erhält zur Benutzung ein Viertel Krautgarten und ein Viertel Wiesen. Er darf 200 Stück Schaafe ausschließig der Lämmer, das ganze Jahr hindurch, und die Gemeinde ebenfalls 200 Stück einschlagen; dieses wird nun mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an besagtem Tag Nachmittags 1 Uhr zu Zaisenhäusen auf dem Rathhaus einfinden und die weiteren Bedingungen vernehmen sollen, welche inzwischen auch bey der Gerichtschreiberey allda eingesehen werden können.

Bretten den 8. Juny 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

D i e n s t = A n t r a g.

(3) Stein. [Erledigte TheilungsCommissariatsstelle.] Bey dem A. tsRevisorat Stein nächst Durlach, im Pfingz- und Enzkreis gelegen, ist eine TheilungsCommissariatsstelle offen. Der Eintritt kann durch ein brauchbares und zugleich gebildetes Subject auf der Stelle geschehen.

Stein, den 9. Juny 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

K o m m e r z i a l = A n z e i g e.

(2) Karlsruhe. [Empfehlung.] Die Wittwe des verstorbenen Steinhauermeisters Schiller, empfiehlt sich Einem hochverehrlichen Publikum in allen SteinhauerArbeiten bestens; da sie einen geschickten Baller hat, der jede Arbeit in diesem Fache, wie auch Grabsteine schön und um billige Preise verfertiget.

(3) Karlsruhe. [Lehrlingsgesuch.] In einer hiesigen Specerey- und Material-Handlung ist eine Lehrlings-Stelle vacant und das Nähere in dem Comptoir dieses Blattes zu vernehmen.

(2) Karlsruhe. [Kapitalverleihung.] Gegen doppelt gerichtliche Versicherung und bloß für das Stadt- und Landamt Karlsruhe liegen 1000 fl. ganz oder getheilt zum Ausleihen parat. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

(2) Rastatt. [Anzeige.] Bei Buchbin- der Franz Jung in No. 4. ist für 6 fr. zu ha- ben: Trauerrede an der Grabstätte unsers theu- ersten Mitschülers Joseph S e n s b u r g, gehalten von Jakob Göbel, Student der Physik, nach geendigtem kirchlichen Akte, im Kreise seiner Mitschüler. 1813.

Auszug aus dem Verzeichniß der vom 13. bis 17. Juni in Baden angekom- menen Badgäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Mr. G. H. Laib, In- stituteur-Primaire, Mad. Weis und Mad. Lob- stein de Strashourg. Hr. Monney aus dem Canton Freiburg in der Schweiz. Hr. Baron Sulzer von Wart, aus Winterthur.

Im Baldreit. Igfr. Ludgard Sobler und Hr. J. B. Soderer, Handelsmann aus Haslach.

Im Drachen. Hr. Jakob Wegger aus Berg- hausen. Hr. Sterling, Kurier aus Strasburg, nebst Gattin. Hr. Philipp Wegger aus Berghausen.

Im Hirsch. Hr. Wolf, Weinhändler aus Kir- weiler. Dlle. Stein und Hr. Krieger, Negociant aus Landau. Hr. Fobner, Proprietär aus Münster. Hr. Luz, Negociant aus Frankfurt. Mad. und Demeis. Höbensper- ger aus Mainz. Hr. Wigger aus Strasburg. Hr. Fleurschheim, Negociant aus Frankfurt. Dlle. Friederike aus Rehl. Hr. Lessier, Rentier, Hr. Ged, Hr. Lauth, Hr. Dijon, Hr. Beniot, Kaufleute, Hr. Bernard, Men- tier, Hr. Stord, Sohn, Negoc. nebst Gattin und Hr. Stord, Vater, Proprietär sämtlich aus Strasburg. Hr. Franz, Negoc. aus Frankfurt a. M. Hr. Bollmar, Posthalter aus Friesenheim. Hr. Heeger, Negoc. aus Reims. Hr. Trautwein, Handelsmann aus Schitach. Mad. Dori aus Seltz, nebst Igfr. Tochter.

Im Salmen. Frau v. Noel aus Mannheim, nebst Fräulein Tochter. Hr. Bianti, Handelsmann aus Schwesingen. Mad. Souvill aus Strasburg. Dlle. Souvill von da. Hr. Hochstetter, Handelsmann aus Fahr. Mr. Perrin Dumont, Negoc. de Chalou. Mr. Lou- det, Conseiller de Medicin et chirurgie, dentiste de S. A. R. le Grand-Duc de Baden, à Carlsr. Mr. Gaspard, artiste dramatique de Strasbourg. Hr. Dr. Boff aus Karlsruhe. Sr. Czell. Hr. Bar. von Kinkel, Admiral aus Mannheim. Hr. Böhler, Kauf- mann aus Darmstadt.

In der Sonne. Frau Generalin Schramm aus Strasburg. Mad. Petitjean de Vellevant en France, avec son fils. Mr. de Geither, Général de Brig. du Grand-Duc de Berg. Dlle. Hemberger aus Weis- senburg. Mad. Bauvans aus Rastatt. Hr. v. Wänter, G. B. Kapitan aus Karlsruhe. Hr. v. Massenot, Lieutenant von da. Hr. Keil, Lieutenant von da.

In Privathäusern. Mr. Courdoit, Em- ployé à la banque de Paris, avec Mad. son épouse. Hr. Baron v. Weyelinschoven, Kammerherr aus Mann- heim. Hr. C. W. Clausius, Schauspieler aus Danzig. Mad. Masne aus Strasburg. Frau Oberrevisorin Kirsch- baum aus Karlsruhe.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 18. Juny 1813.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.		Karlsruhe.		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter	—	—	—	—	—	—	Ein Weck zu	—	—	—	—	Das Pfund.	—	—	fr.	kr.	—	—
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 fr. hält	—	—	—	—	Ochsenfleisch	11	—	10	—	—	—
Alter Kernen	12	50	12	50	13	—						Gemeines	—	—	—	—	—	—
Weizen	12	—	12	—	—	—	dito zu 2 fr.	—	9	—	9	Kindfleisch	9	—	9	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	8	32						Rohfleisch	—	—	—	—	—	—
Altes Korn	—	—	8	—	—	—	Weisbrod zu	—	—	—	—	Kalbfeisch	8	—	8	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	6 fr. hält	—	28	—	29	Räuplinge	—	—	—	—	—	—
Serfen	7	—	7	—	6	24						Hammelfl.	9	—	9	—	—	—
Haber	5	—	5	—	6	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Schweinefl.	9	—	9	—	—	—
Weischkorn	8	—	8	—	10	8	zu 5 fr. hält	1	12	—	—	Ochsenzunge	10	—	10	—	—	—
Erbsen d. Gri	—	—	—	—	1	20						Ochsenmaul	16	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—	dito zu 10 fr.	2	25	3	—	1 Ochsenfuß	10	—	9	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—						1 Kalbskopf	22	—	22	—	—	—

(Bittualien-Preise.) Rindschmalz das Pfund 30 fr. — Schweineschmalz 28 fr. — Butter 22 fr. — Lichter 26 fr. — Sasse 20 fr. — Anschiff das Pfund 16 fr. 7 Eyer 8 fr.